

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 20.06.2011 die Änderung des Artikels 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 (ABl. 12/1993 Nr. 236, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGO AnpG) vom 06.06.2005 (Beilage zum ABl. 07/2005), beschlossen.

Artikel 2 der vorbezeichneten Grundordnung erhält folgende Fassung:

„Art. 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.

- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.“

Die vorstehende Änderung setze ich für das Erzbistum Berlin zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2011

J.-Nr.: B/A-121/2011

Ba/Ah

Siegel

+ Dr. Rainer Maria Woelki
Erzbischof von Berlin